

sen neben einer ausführlichen Spezifikation die Angaben über Stückzahl, Wert und Gewicht enthalten.

In Ausnahmefällen kann

1. auf die Gewichtsangaben verzichtet werden, wenn genaue Angaben über die Stückzahl und Wertangaben vorhanden sind; in diesen Fällen sind die Gewichtsangaben bei Versand durch den Untertierlieferanten einzusetzen;
2. auf die Stückzahlenangaben verzichtet werden, wenn genaue Gewichts- und Wertangaben vorhanden sind; in diesen Fällen sind die Stückzahlenangaben bei Versand durch den Untertierlieferanten einzusetzen.

(4) Für Ausfuhrsendungen in sozialistische Staaten ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempelabdruck zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen: „Lieferanteil für Untertierlieferanten auf Genehmigungsdokument eingetragen und abgebucht.“

Ort und Datum                      Unterschrift/Betriebsstempel“

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(5) Für Ausfuhrsendungen in nichtsozialistische Staaten ist die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein für Teilsendungen zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. des Warenbegleitscheines für Teilsendungen sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(6) Die Abfertigung von Ausfuhrsendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten oder Binnenzollämtern gemäß Absätzen 4 und 5 bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen.

#### § 18

##### Kurzfristiger Versand von dringenden Ersatzteillieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen

(1) Beim kurzfristigen Versand von dringenden Ersatzteillieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen entfällt die Pflicht der Anmeldung zur Zollabfertigung nach § 7 Abs. 1.

(2) Die Versender haben Sendungen nach Abs. 1 nach den Festlegungen gemäß § 11 Absätze 1 und 3 zum Versand zu bringen.

(3) Zusätzlich zum Zollantrag ist den Sendungen eine Ausfuhrmeldung bzw. ein Exemplar des Warenbegleitscheines für Teilsendungen beizugeben. Dieses ist in roter Schrift mit dem Vermerk „Ersatzteillieferung“ zu kennzeichnen.

(4) Die Binnenzollämter sind berechtigt, Versender, bei denen ein Mißbrauch oder Verstoß gegen dieses Verfahren festgestellt wird, von der weiteren Anwendung auszuschließen.

(5) Die Binnenzollämter sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Versendern die Auf-

lage zu erteilen, Ersatzlieferungen mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Versand zur Zollabfertigung anzumelden.

(6) Das in den Absätzen 1 bis 3 dargelegte vereinfachte Verfahren findet keine Anwendung auf die planmäßige Ausfuhr von Ersatzteilen.

#### § 19

##### Ausfuhr von Ersatzteilen, Werkzeugen einschließlich Meßgeräten im Rahmen des Kundendienstes

(1) Für mitgeführte Ausrüstungen, gleichgültig, ob zur Ausstattung von Kundendienstfahrzeugen gehörend oder vom Antragsteller persönlich mitgeführt, sind Spezifikationen auszufertigen, die bei der Ausgangsabfertigung dem Grenzzollamt vorzulegen sind. Die ausgefertigten Spezifikationen sind in der „Erklärung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel“ zu vermerken.

(2) Mitgeführte Ersatzteile sind nach den Festlegungen des § 11 Absätze 1 und 3 zu behandeln, jedoch bei der Ausfuhr entgegen den gültigen Regelungen vom Versender nicht auf dem Genehmigungsdokument abzuschreiben. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Ausfuhrmeldung bzw. eines Warenbegleitscheines für Teilsendungen. Nach erfolgter Abfertigung zur Ausfuhr sind die Zollanträge mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und dem Antragsteller für die Wiedereinreise zu belassen.

(3) Ersatzteile, die im Rahmen des Kundendienstes außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, sind bei der Wiedereinreise auf den Zollanträgen nach Abs. 2 vom Antragsteller abzuschreiben. Die Zollanträge sind nach erfolgter Abfertigung zur Wiedereinfuhr vom Grenzzollamt einzubehalten und an das für den Versender zuständige Binnenzollamt zu übersenden.

(4) Der Versender hat die außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbliebenen Ersatzteile im Genehmigungsdokument abzuschreiben.

(5) Das Binnenzollamt hat auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 übersandten Zollanträge die Abschreibung durch den Versender im Genehmigungsdokument zu überprüfen. Die Zollanträge sind weisungsgemäß zu behandeln.

#### § 20

##### Zollabfertigung von Einlagerungswaren

(1) Verpackte Handelswaren, die für Kontrollzwecke schwer zugänglich sind und für die noch keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, können an verkehrsgünstigen Orten (z. B. in Seehäfen) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorabfertigung durch die örtlich zuständige Zolldienststelle eingelagert werden.

(2) Der Versender hat beim örtlich zuständigen Binnenzollamt eine „Vorabfertigung“ der einzulagernden Handelswaren zu beantragen.

(3) Als Zollantrag auf Vorabfertigung ist eine Ausfuhrmeldung vorzulegen. Die Ausfüllung der Spalten „Exportauftragsnummer, der Teilsendung, Globalgenehmigungsnummer, laufende Nummer, über Grenzzollamt oder Postzollamt, nach Bestimmungsland“ der Ausfuhrmeldung kann bei der Beantragung einer Vorabfertigung entfallen.